

Regelung des Qualifikationsverfahrens mit

Validierung von Bildungsleistungen

Vom **16. NOV. 2020**

für

Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ

Berufsnummer 86915

Die Trägerschaft der beruflichen Grundbildung, FMH SVA ARAM,

gestützt auf Artikel 33 und 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG), Artikel 30 – 33 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV), die Verordnung des SBFJ vom 15. März 2018³ über die berufliche Grundbildung für Medizinische Praxisassistentin EFZ und Medizinischer Praxisassistent EFZ (Bildungsverordnung), den Bildungsplan vom 15. März 2018, sowie das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung,

legt die nachfolgende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen fest:

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 412.101.221.07

⁴ SR 412.101.241

1 Gegenstand

Im Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung erworben worden sind (Art. 17 Bildungsverordnung) und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung erfüllt ist.

2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Gemäss Artikel 16 Buchstabe c Bildungsverordnung wird zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zugelassen, wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und:

- die nach Artikel 32 BBV erforderliche berufliche Erfahrung erworben hat;
- von dieser mindestens drei Jahre im Bereich der Medizinischen Praxisassistentin EFZ oder des Medizinischen Praxisassistenten EFZ erworben hat; und
- glaubhaft macht, den aktuellen Anforderungen des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen gewachsen zu sein.

3 Umfang und Durchführung

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist mehrstufig. Der Erwerb der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und das Vorhandensein der Anforderungen der Allgemeinbildung werden wie folgt geprüft:

3.1 Antrag und Dossier

Nach der Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen reicht die Kandidatin oder der Kandidat bei der zuständigen Stelle zusammen mit dem Antrag um Validierung ein Dossier ein, in welchem die geforderten Bildungsleistungen dokumentiert werden. Die Bildungsleistungen können gemäss Artikel 9 Absatz 2 BBG durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung erworben worden sein.

Das Dossier besteht aus folgenden Teilen:

- tabellarischer Lebenslauf mit einer Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung sowie der fachlichen oder allgemeinen Bildung;
- Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf den angestrebten Abschluss;
- Nachweis einer vom Bundesamt für Gesundheit BAG anerkannten Strahlenschutzausbildung für das Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilung der Bildqualität
- Nachweis der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 der Bildungsverordnung und der Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil; und
- Belege zur beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung, der fachlichen oder allgemeinen Bildung und zu den Nachweisen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

3.2 Beurteilung

Zwei Expertinnen oder -experten aus dem Berufsfeld und mindestens einer Expertin oder einem Experten der Allgemeinbildung beurteilen die im Dossier dokumentierten Bildungsleistungen. Sie prüfen dabei, ob

- der Nachweis einer vom Bundesamt für Gesundheit BAG anerkannten Strahlenschutzausbildung für das Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilung der Bildqualität sowie
- die Nachweise zu den Handlungskompetenzen und den Anforderungen der Allgemeinbildung

relevant, aktuell, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind und beurteilen den Umfang und das Niveau der dokumentierten Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung.

Nach der Beurteilung des Dossiers führen mindestens zwei Expertinnen oder -experten mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Beurteilungsgespräch durch. Darin wird auf das eingereichte Dossier eingegangen und allfällige Fragen in Bezug auf die Aussagekraft des Dossiers geklärt.

Bei Unsicherheiten zur Aussagekraft des Dossiers und des Beurteilungsgesprächs sind in Einzelfällen zusätzliche Überprüfungsverfahren möglich, namentlich Beobachtungen im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellungen oder das Ausführen einer praktischen Arbeit. Deren Anwendung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgängig schriftlich mitgeteilt.

Die Expertinnen und -experten erstellen einen Beurteilungsbericht. Dieser gibt Auskunft über die Erfüllung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Das Erfüllen der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung muss in einer gesamtheitlichen Betrachtung beurteilt werden. Die im Spezialfall gemäss Artikel 21 Bildungsverordnung definierte Gewichtung findet dabei sinngemäss Anwendung.

3.3 Validierung

Die Prüfungsbehörde des Validierungskantons entscheidet auf der Grundlage des Beurteilungsberichtes der Experten über die Validierung der Handlungskompetenzen und der Anforderungen der Allgemeinbildung. Sie werden in einem Lernleistungsausweis mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

4 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen ist bestanden, wenn:

- Der Nachweis einer vom Bundesamt für Gesundheit BAG anerkannten Strahlenschutz-ausbildung vorliegt
- Handlungskompetenzbereich A: vier von sechs Handlungskompetenzen müssen erfüllt sein und zwingend ist Handlungskompetenz A5
- Handlungskompetenzbereich B: müssen vier von fünf Handlungskompetenzen müssen erfüllt erfüllt sein und zwingend ist Handlungskompetenz B5
- Handlungskompetenzbereich C: alle Handlungskompetenzen müssen erfüllt sein
- Handlungskompetenzbereich D: alle Handlungskompetenzen müssen erfüllt sein
- Handlungskompetenzbereich E: drei von vier Handlungskompetenzen müssen erfüllt sein
- in einer Gesamtbetrachtung müssen 80 % der Handlungskompetenzen (d.h. mindestens 18 Handlungskompetenzen) und die Anforderungen der Allgemeinbildung gemäss Anforderungsprofil erfüllt sind. Die in Artikel 21 Bildungsverordnung (Spezialfall) enthaltene Gewichtungsregel findet bei dieser Gesamtbetrachtung Anwendung

5 Wiederholung

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach Artikel 33 BBV. Der Antrag zur Validierung von Bildungsleistungen kann nach einem ersten erfolglosen Qualifikationsverfahren höchstens zweimal erneut eingereicht werden.

Das Dossier ist für die Wiederholung zu ergänzen. Die gemäss Lernleistungsausweis erfüllten Handlungskompetenzen und Anforderungen der Allgemeinbildung werden dabei angerechnet und nicht noch einmal beurteilt.

6 Ausweis und Titel

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen erfolgreich durchlaufen hat, erhält gemäss Artikel 38 BBG und 22 Bildungsverordnung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Es berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Medizinische Praxisassistentin EFZ» oder «Medizinischer Praxisassistent EFZ» zu führen.

Im Lernleistungsausweis werden die Bewertungen der Handlungskompetenzen nach Artikel 4 Bildungsverordnung und der Allgemeinbildung aufgeführt.

7 Übergangsbestimmungen

Das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen wird bis zum 31. Dezember 2021 nach den bisherigen Bestehensregeln zur Validierung von Bildungsleistungen für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ vom 5. Dezember 2013 durchgeführt.

Wer das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen bis zum 31. Dezember 2023 wiederholt, kann verlangen nach den bisherigen Bestehensregeln zur Validierung von Bildungsleistungen für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ vom 5. Dezember 2013 beurteilt zu werden.

8 Inkraftsetzung und Anerkennung

Die vorliegende Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 16.11.2020

FMH
Präsident



Dr. med. Jürg Schlap

Geschäftsführerin



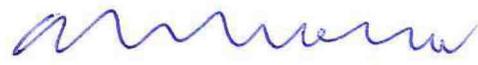
Dr. iur. Ursina Pally Hofmann

SVA
Präsidentin



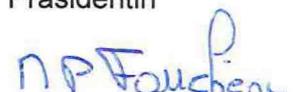
Nicole Thönen

Geschäftsführer



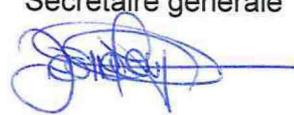
Bruno Gutknecht, Fürsprecher

ARAM
Präsidentin



Marie-Paule Fauchère

Secrétaire générale



Désirée Lauper

**Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen
für Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent**

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten EFZ hat anlässlich ihrer Sitzung vom 12.08.2020 zu der vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ Stellung bezogen.

Widerruf der Genehmigung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI widerruft die Genehmigung für die Bestehensregeln zur Validierung von Bildungsleistungen für Medizinische Praxisassistentin EFZ / Medizinischer Praxisassistent EFZ vom 5.12.2013.

Anerkennung des Qualifikationsverfahrens

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Medizinische Praxisassistentin EFZ und Medizinischer Praxisassistent EFZ nach Anhörung der Kantone gemäss Artikel 33 BBG.

Bern, **16. NOV. 2020**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung